

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

§1 Gegenstand des Vertrages; Gültigkeit der AGB

Gegenstand dieses Vertrages ist die Erteilung von Unterricht sowie die Durchführung von Schulungen im Rahmen von Seminaren oder Fortbildungsveranstaltungen für Behörden, Einrichtungen oder Einsatzkräften durch die -Abteilung Einsatzkräfte- der Sprachschule und Lerncenter Celle (nachfolgend „SLC | Abteilung Einsatzkräfte“ genannt). Die genauen Leistungen ergeben sich aus der jeweiligen Kurs- / Auftragsvereinbarung.

Für die Vertragsbeziehung gelten ausschließlich diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) in ihrer zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses gültigen Fassung. Abweichende Vereinbarungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform; dies gilt auch für den Verzicht auf das Schriftformerfordernis. Sie sind nur verbindlich, wenn sie ausdrücklich in diesen AGB oder in dem unterzeichneten Vertrag / Auftrag niedergelegt sind.

Mit der Unterzeichnung des Vertrages erkennt der Auftraggeber die zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses auf der Website der SLC | Abteilung Einsatzkräfte veröffentlichte Datenschutzerklärung als verbindlich an und erklärt sein Einverständnis mit den darin enthaltenen Regelungen.

§2 Verfahrensablauf der Auftragserteilung

1. **Terminanfrage:**
Der Auftraggeber richtet eine schriftliche Terminanfrage (einschließlich des gewünschten Seminarorts) an die SLC | Abteilung Einsatzkräfte.
2. **Angebot und Terminreservierung:**
Die SLC | Abteilung Einsatzkräfte übersendet ein schriftliches Angebot. Das Angebot ist für den Auftraggeber, wenn nicht ausdrücklich anders im Angebot niedergeschrieben 30 Kalendertage ab Zugang gültig. Im Falle einer Überbuchung des Seminars wird die Buchungspriorität ausschließlich nach dem Eingangsdatum der vollständig unterzeichneten Auftragserteilung bei der SLC | Abteilung Einsatzkräfte vergeben. Ein rechtlicher Anspruch auf die Reservierung des im Angebot genannten Termins besteht ausdrücklich nicht.
3. **Annahme des Angebots:**
Der Vertrag kommt zustande, sobald der Auftraggeber das Angebot durch schriftliche Bestätigung (Auftragserteilung) annimmt. Die Annahme muss innerhalb der Gültigkeitsfrist des Angebots erfolgen.
4. **Buchungsbestätigung:**
Die SLC | Abteilung Einsatzkräfte bestätigt dem Auftraggeber nach Erhalt der unterzeichneten Auftragserteilung die verbindliche Buchung schriftlich. Ein Schweigen auf die Auftragserteilung gilt nicht als Annahme.
5. **Terminbestätigung:**
60 Tage vor dem vereinbarten Seminartermin sendet die SLC | Abteilung Einsatzkräfte eine schriftliche Erinnerung (nachfolgend EM1 genannt) mit:
 - Bestätigungsanfrage zu Termin und Ort
 - Aktuellen RahmendatenDer Auftraggeber ist verpflichtet, diese EM1 innerhalb von 20 Werktagen schriftlich zu bestätigen oder etwaige Veränderungen in diesen Daten unverzüglich mitzuteilen. Unterbleibt die fristgerechte Rückmeldung siehe §6.
6. **Durchführung des Seminars:**
Das Seminar wird zum vereinbarten Termin und Ort durchgeführt.
7. **Abrechnung:** gemäß Zahlungsbedingungen

§3 Zahlungsbedingungen und Verzug

Die Vergütung ist ohne Abzug innerhalb von 20 Kalendertagen nach Rechnungsdatum und Zugang der ordnungsgemäßen Rechnung fällig. Maßgeblich ist der Eingang auf dem angegebenen Zahlungskonto der SLC | Abteilung Einsatzkräfte.

Für die Berechnung der Zahlungsfrist gilt § 4 Abs. 2 VgV i.V.m. § 3 BGB. Die Frist beginnt mit dem Tag nach Zugang der Rechnung beim Auftraggeber.

Der Auftraggeber gerät automatisch in Verzug, wenn die Zahlung nicht innerhalb der Zahlungsfrist erfolgt. SLC | Abteilung Einsatzkräfte wird den Zahlungsverzug unverzüglich anzeigen.

Im Verzugsfall hat der Auftraggeber Verzugszinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB zu zahlen. Dies entspricht den Vorgaben des § 288 Abs. 2 BGB für nicht-kaufmännische Geschäfte.

Zusätzlich zu den Verzugszinsen kann SLC | Abteilung Einsatzkräfte im Falle des Verzugs:

- a. eine angemessene Entschädigung für den entstandenen Inkassoschaden geltend machen,
- b. die Leistungserbringung für laufende oder künftige Verträge aussetzen, bis der rückständige Betrag beglichen ist.

Die Geltendmachung weitergehender Schadensersatzansprüche bleibt vorbehalten. Der Auftraggeber kann nachweisen, dass ein Schaden nicht oder in geringerem Umfang entstanden ist.

§4 Ausfall von Unterrichtsstunden; Schadensersatz; Haftungsbeschränkung

1. Ausfall durch Teilnehmer oder höhere Gewalt

Das Fernbleiben einzelner oder aller Teilnehmer berechtigt nicht zur Minderung der vereinbarten Seminarpauschale.

- SLC | Abteilung Einsatzkräfte haftet nicht für Seminaranfälligkeiten, die
- a. durch höhere Gewalt (z.B. Naturkatastrophen, Unwetterwarnungen).
 - b. behördliche Anordnungen (insbesondere Quarantänemaßnahmen),
 - c. Fehlplanungen oder Organisationsversäumnisse des Auftraggebers oder
 - d. Einwirkungen Dritter
- verursacht werden.

In diesen Fällen entfällt jeglicher Anspruch auf Schadensersatz gegen SLC | Abteilung Einsatzkräfte. Die ausgefallenen Stunden gelten als vertragsgemäß erbracht und sind vom Auftraggeber in voller Höhe zu vergüten.

2. Nichtleistung durch SLC | Abteilung Einsatzkräfte

Kann SLC | Abteilung Einsatzkräfte den vereinbarten Termin aus von ihr zu vertretenden Gründen (z.B. Krankheit des Dozenten) nicht einhalten, ist SLC | Abteilung Einsatzkräfte berechtigt, einen fachlich qualifizierten Ersatzdozenten zu stellen oder den Lehrgang innerhalb eines angemessenen Zeitraums (in der Regel binnen 4 Wochen) nachzuholen.

Ein Rücktrittsrecht des Auftraggebers besteht nur bei wesentlicher Verzögerung oder endgültiger Unmöglichkeit der Leistungserbringung.

3. §3 Abs. 1b findet eine Ausweichregelung in §8.

§5 Stornierungsausschluss

Rücktritte, Umbuchungen sowie die Übertragung gebuchter Seminare und Veranstaltungen auf Dritte sind ausgeschlossen.

§6 Stornierungs- und Rücktrittsbedingungen

Der Auftraggeber hat kein Recht, gebuchte Seminare zu stornieren oder vom Vertrag zurückzutreten. Eine Stornierung ist nur gültig, wenn SLC | Abteilung Einsatzkräfte dieser ausdrücklich schriftlich zustimmt. Ein Schweigen gilt nicht als Zustimmung. Sofern eine Stornierung ausnahmsweise genehmigt wird, fallen folgende Gebühren an: Bei Stornierung bis zu 90 Tage vor Seminarbeginn: 70% der vereinbarten Seminarpauschale. Bei späterer Stornierung: 100% der vereinbarten Seminarpauschale. Die fälligen Stornierungsgebühren sind vom Auftraggeber unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 7 Werktagen nach Rechnungserhalt fällig.

Der Auftraggeber ist verpflichtet, die schriftliche Erinnerung EM1 innerhalb von 20 Werktagen nach Zugang schriftlich zu bestätigen. Unterbleibt die fristgerechte Rückmeldung, gilt dies als vertragswidriger Rücktritt des Auftraggebers. In diesem Fall wird die gesamte vereinbarte Seminarpauschale fällig und ist innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungsdatum ohne Abzug zu begleichen.

Die SLC | Abteilung Einsatzkräfte behält sich in diesem Fall das Recht vor:

- a) das Seminar abzusagen
- b) ohne dass dies Ansprüche des Auftraggebers auf Erstattung oder Schadensersatz begründet
- c) bei gleichzeitigem Fortbestand der Zahlungspflicht

§7 Ausschluss vom Unterricht

Die Teilnehmer sind verpflichtet, den ordnungsgemäßen Ablauf des Seminars nicht zu stören. Dies umfasst insbesondere. SLC | Abteilung Einsatzkräfte ist berechtigt, einen Teilnehmer mit sofortiger Wirkung vom Seminar auszuschließen, wenn dieser das Seminar erheblich stört oder b) trotz vorheriger Beanstandung wiederholt gegen die allgemeinen Seminarregeln verstößt. Ein Ausschluss kann ohne vorherige Abmahnung erfolgen. SLC | Abteilung Einsatzkräfte verpflichtet sich, den Auftraggeber schriftlich über den Ausschluss und dessen Gründe zu informieren.

§8 Schutz des Unterrichtsmaterials; Teilnahmebeschränkung für Multiplikatoren / Dozenten

Urheberrechtsschutz

Alle im Rahmen der Seminare und Schulungen der SLC | Abteilung Einsatzkräfte verwendeten Unterlagen, Konzepte, Methoden und Schulungsinhalte unterliegen dem Urheberrecht (§ 2 UrhG) und sind ausschließlich zur dienstlichen Nutzung durch die teilnehmenden Einsatzkräfte im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit bestimmt. Eine Vervielfältigung, Weitergabe oder Nutzung der Inhalte – ganz oder in Teilen – bedarf der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung der SLC | Abteilung Einsatzkräfte. Dies gilt insbesondere für:

- Schulungspräsentationen
- Skripte, Handouts oder Arbeitsblätter
- Video- oder Audioaufzeichnungen,
- Netzwerke, Intranets
- entwickelte Fallbeispiele oder Trainingskonzepte

Teilnahmeverbot für Multiplikatoren/Dozenten anderer Einrichtungen

Die Teilnahme an Schulungen der SLC | Abteilung Einsatzkräfte ist Personen, die als Dozenten, Trainer oder Multiplikatoren für andere Bildungseinrichtungen tätig sind oder vergleichbare Schulungsangebote Dritter durchführen, untersagt. Ausnahmen gelten nur bei vorheriger schriftlicher Genehmigung durch die SLC | Abteilung Einsatzkräfte. Ein Verstoß gegen diese Regelung berechtigt die SLC | Abteilung Einsatzkräfte zu dem sofortigen Ausschluss des Teilnehmers (§7) und zur Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen.

Nachweispflicht bei Verdacht

Die SLC | Abteilung Einsatzkräfte ist berechtigt, von Teilnehmern eine schriftliche Erklärung zu verlangen, dass sie nicht als Dozenten oder Multiplikatoren für konkurrierende oder ähnliche Schulungsangebote tätig sind. Im Zweifelsfall kann die Teilnahme verweigert werden.

§9 Onlineunterricht

1. Können Seminare aufgrund behördlicher Anordnungen nicht in Präsenz stattfinden, ist SLC | Abteilung Einsatzkräfte berechtigt, diese als Onlinekurse durchzuführen. Ein Anspruch auf Durchführung als Onlineseminar besteht nicht, insbesondere wenn die verfügbaren Kapazitäten von SLC | Abteilung Einsatzkräfte ausgeschöpft sind.

2. Der Auftraggeber ist verpflichtet, die für die Teilnahme am Onlineunterricht erforderlichen technischen Voraussetzungen sicherzustellen, insbesondere:

- a) einen kompatiblen Browser,
- b) eine funktionierende Webcam,
- c) ein Headset oder vergleichbare Audioausrüstung,
- d) eine stabile Internetverbindung mit ausreichender Bandbreite.

3. Der Unterricht findet grundsätzlich über die Plattform Microsoft Teams statt. Die Teilnehmer haben während der gesamten Seminarzeit Kamera und Mikrofon aktiviert zu halten, sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart.

4. Für die Nichtverfügbarkeit von Onlinekapazitäten oder technische Probleme auf Seiten der Teilnehmer haftet SLC | Abteilung Einsatzkräfte nicht. Schadensersatzansprüche sind in diesen Fällen ausgeschlossen.

5. Lehnt der Auftraggeber die Durchführung als Onlineseminar gemäß diesem Paragraphen ab, finden die Regelungen des § 3 Abs. 1b Anwendung.

§10 Salvatorische Klausel

Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen berührt nicht die Gültigkeit der übrigen Regelungen.